

2 Anforderungen an die Betriebsdurchführung

2.1 Anforderungen an die eingesetzten Fahrzeuge

2.1.1 Grundsätzliches

- (1) Alle eingesetzten Fahrzeuge müssen sich stets in verkehrssicherem Zustand befinden. Die Fahrzeuge haben während ihres Betriebes den gesetzlichen Bestimmungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) sowie sonstigen einschlägigen Rechtsvorschriften und den Unfallverhütungsvorschriften zu entsprechen. Die vorgeschriebene Sicherheitsausstattung muss stets funktionsfähig und gekennzeichnet sein.
- (2) Der Auftragnehmer gewährleistet gem. § 35 StVZO den Einsatz von Fahrzeugen mit angemessener Motorleistung entsprechend den topografischen und betrieblichen Gegebenheiten sowie den Fahrplanvorgaben.
- (3) Das Fahrzeughöchstalter darf zum Zeitpunkt des Einsatzes 12 Jahre nicht übersteigen. Das Durchschnittsalter aller eingesetzten Fahrzeuge darf max. 8 Jahre (jeweils kaufmännisch gerundet) betragen.

2.1.2 Mindestanforderungen

- (1) Die bei den in Anlage 2 für Fahrten ohne Kennzeichnung eingesetzten Fahrzeuge müssen die folgenden Anforderungen erfüllen:
 - > Standardbus mit mindestens 85 Plätze (inkl. Fahrerplatz; der Einsatz eines Gelenkbusses ist zugelassen, entgolten würde aber nur ein Standardbus)
 - > Mindestens EURO 5 für die Hälfte der Fahrzeuge, ansonsten EURO 4. Ab 2018 neu eingesetzte Fahrzeuge müssen EURO 5 aufweisen.
 - > Mehrzweckfläche / Rollstuhlplatz
 - > Außenbeschilderung: Linien-Nummer: Front, rechts und Heck; Fahrtziel: Front und rechts (jeweils Zielbandanzeige, die eine Symbolkennzeichnung ermöglicht)
 - > Inneninformationen: automatische optische und akustische Informationseinrichtungen zur Ankündigung der nächsten Haltestelle; Optische Anzeige "Wagen hält"
 - > Haltestangen, von jedem Sitzplatz erreichbare Haltewunschtasten
 - > Elektronische Fahrscheindrucker (vgl. 2.11 und Anlage 5)
 - > Rechnergestütztes Betriebsleitsystem (RBL, mindestens „light“, auch für die Sicherstellung der Echtzeitinformation, vgl. 2.11 und Anlage 6)

- > Fußbodengestaltung: Niederflurigkeit mindestens von der ersten bis einschließlich zur zweiten Türe des Fahrzeuges (also mindestens „Low-Entry“)
 - > Klapprampe oder andere (gleichwertige) Einstiegshilfe für Rollstuhl
 - > Kneeling
 - > Integrierte Klimaanlage
 - > Eines der Fahrzeuge (im Falle der losweisen Vergabe in jedem Los eines der Fahrzeuge) muss mit einem automatischen Fahrgastzählsystem ausgestattet sein, das eine haltestellenscharfe Ein- und Aussteigerzählung ermöglicht.
- (2) Die bei den in Anlage 2 mit G-Kom gekennzeichneten Fahrten eingesetzten Fahrzeuge müssen die folgenden Anforderungen erfüllen:
- > Gelenkbus mit mindestens 130 Plätze (inkl. Fahrerplatz; der Einsatz von zwei SL-Fahrzeugen ist zugelassen, entgolten würde aber nur ein Gelenkbus)
 - > Mindestens Euro 4
 - > Ansonsten gelten die Anforderungen unter (1) mit Ausnahme der Anforderung eines Fahrgastzählsystems
- (3) Die bei den in Anlage 2 mit „KB“ gekennzeichneten Fahrten (Linie 154) eingesetzten Fahrzeuge müssen die folgenden Anforderungen erfüllen
- > Kleinbus mit mindestens 30 Plätze
 - > Mindestens EURO 5
 - > Außenbeschilderung: Linien-Nummer: Front und Heck; Fahrtziel: Front (Zielbandanzeige, die eine Symbolkennzeichnung ermöglicht)
 - > Inneninformationen: automatische optische und akustische Informationseinrichtungen zur Ankündigung der nächsten Haltestelle; Optische Anzeige „Wagen hält“
 - > Haltestangen, Haltewunschtasten
 - > Mehrzweckfläche / Rollstuhlplatz
 - > Elektronische Fahrscheindrucker (vgl. 2.11 und Anlage 5)
 - > RBL (mindestens „light“, auch für die Sicherstellung der Echtzeitinformation, vgl. 2.11 und Anlage 6)
 - > Fußbodengestaltung: Niederflurigkeit mindestens zwischen beiden Achsen
 - > Klapprampe oder andere (gleichwertige) Einstiegshilfe für Rollstuhl
 - > Integrierte Klimaanlage